

## **Antrag**

**der Abgeordneten Bernd Reinert, Rüdiger Kruse, Karen Koop,  
Frank-Thorsten Schira, Marcus Weinberg, Henning Tants (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Gesine Dräger, Britta Ernst,  
Dr. Martin Schäfer, Dr. Andrea Hilgers, Dr. Monika Schaal (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Christa Goetsch, Christian Maaß, Dr. Willfried Maier,  
Dr. Verena Lappe, Farid Müller, Jens Kerstan (GAL) und Fraktion**

### **Betr.: Anliegen des Volksbegehrens „Unser-Wasser-Hamburg“**

Im Rahmen des von dem Aktionsbündnis „Unser-Wasser-Hamburg“ initiierten Volksbegehrens „Unser-Wasser-Hamburg“ sind mehr als die erforderlichen 60 747 Unterschriften Hamburger Bürger gesammelt worden.

Der Text des Antrags lautete wie folgt: „Sind Sie dafür, dass Hamburgs öffentliche Wasserversorgung weiterhin vollständig Eigentum und unter uneingeschränkter Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt“. Mit einer Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Drucksache 18/1026) vom 12. Oktober 2004 ist das Zustandekommen des Volksbegehrens festgestellt worden.

In der Drucksache 17/3280 hat der Senat dargelegt, dass bei den Hamburger Wasserwerken in jedem Falle die Bewahrung eines beherrschenden öffentlichen Einflusses geboten ist. Darüber hinaus äußerten sich sowohl der Bürgermeister als auch der Finanzsenator eindeutig dahingehend, dass eine Veräußerung der Hamburger Wasserwerke nicht beabsichtigt sei.

Auch die Bürgerschaftsfraktionen haben stets betont, dass es keine Privatisierung der Hamburger Wasserwerke – auch nicht anteilig – geben werde.

Zudem wäre eine Veräußerung wirtschaftlich nicht sinnvoll, da die Hamburger Wasserwerke Gewinne erwirtschaften, die dem Haushalt zugute kommen.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Die Hamburger Wasserwerke verbleiben vollständig im Eigentum und unter uneingeschränkter Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Die Bürgerschaft stellt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid fest, dass der Beschluss zu 1. dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht.

### **Der Senat wird ersucht,**

ein entsprechendes Gesetz vorzulegen.